

RCDS an der THD
Hochschulstr.1
61 Darmstadt,

den 16.5.1979

An den Präsidenten der THD
im Hause

Betr.: Wahlen zu den Organen der Verfassten Studentenschaft im SS79
Bezug: Ihr Schreiben vom 7.5.1979

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wie wir heute festgestellt haben, versucht der AStA der THD vollendete Tatsachen zu schaffen. Er hat beim "sofort druck darmstadt" Wahlbekanntmachungen für die Wahlen des Studentenparlaments und der Fachschaftsvertreter im SS79 drucken lassen und an verschiedenen Stellen in der Hochschule ausgehängt. Dabei handelt es sich um die vom AStA geplanten rechtswidrigen Wahlen.

Die Klage des AStA richtet sich lediglich gegen die Wahlordnung des Konvents der THD (vergleiche Aktz. VI/H 125/79 und VI/E 121/79, VerwG Darmstadt). Nach unserer Auffassung ist der AStA nicht berechtigt, für den Konvent der THD Klage gegen die Wahlordnung zu erheben. Außerdem ist nach herrschender Rechtslage, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, für die Wahlen zu den Organen der Studentenschaft das HHG (§§ 65 und 15,1) unmittelbar rechtsgültig.

Wir fordern Sie daher auf:

- 1, Die irreführenden Wahlbekanntmachungen einzuziehen,
- 2, den AStA darauf hinzuweisen, daß Ausgaben für die rechtswidrige Wahl als Veruntreuung studentischer Gelder anzusehen sind,
- 3, dafür zu sorgen, daß bisherige Ausgaben nicht aus den studentischen Zwangsbeiträgen bezahlt werden,
- 4, endlich einen neuen Wahlausschuß einzusetzen oder dessen Aufgaben dem Konventswahlausschuß kommissarisch zu übertragen.

Wir weisen Sie hiermit nochmals ausdrücklich auf Ihre Rechtsaufsichtspflicht über die Studentenschaft hin und fordern Sie auf, dafür zu sorgen, daß die Studentenschaftswahlen gleichzeitig mit den Konventswahlen nach §§ 65 und 15 stattfinden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

B. Braun Franz Ullrich